GROSSE BESCHLUSSKAMMER ENERGIE

Eckpunkte-papier

Eckpunkte zur Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber [GBK-25-01-1#2]

Bundesnetzagentur

Eckpunkte zur Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber

GBK-25-01-1#2

Stand: März 2025, V. 1.1

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Große Beschlusskammer Energie

Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel.: +49 228 14-0
Fax: +49 228 14-8872
E-Mail: info@bnetza.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3
1 Einleitung 5
2 Eckpunkte 6
2.1 Jährlichkeitsprinzip 6
2.1.1 Plan-/Ist-Abgleich 7
2.1.2 Umgang mit Plan-/Ist-Differenzen 7
2.2 Kapitalverzinsung 8
2.2.1 Verzinsungsbasis 8
2.2.2 Quotierung 8
2.2.3 Eigenkapitalzinssatz 9
2.2.4 Fremdkapitalzinssatz 9
2.3 Schwerpunktprüfung / Effizienzanreize 9
2.4 Beschleunigungsanreize 10
2.5 Forschung und Entwicklung 11
2.6 Zahlungen an Dritte 11
Abkürzungsverzeichnis 12
Impressum 15

1 Einleitung

Sowohl auf die Verteilernetzbetreiber (VNB), die Gas-Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) als auch auf die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) kommen im Zuge der Energiewende erhebliche Investitionen zu, die mit dem NEST-Prozess angemessen adressiert werden. Dennoch haben die vier ÜNB eine deutlich herausgehobene Stellung im System und müssen z.B. deutlich mehr investieren als alle rund 900 VNB zusammen. Sie tragen darüber hinaus die Hauptlast der Gewährleistung der Versorgungssicherheit aus Regelenergie, Redispatch, Momentanreserven und Schwarzstartfähigkeit der Netze u.v.m..

Gemäß dem Änderungsverlangen zum Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2022-2032 ist bei den FNB von einem Investitionsvolumen von ca. 4,1 Milliarden Euro auszugehen. Hinzu können hier noch Kosten für sogenannte Startnetzmaßnahmen kommen, welche sich aus dem letzten NEP (2020-2030) ergeben und noch nicht verwirklicht wurden. Die FNB sehen sich mithin ebenfalls keinen mit denen der ÜNB vergleichbaren Herausforderungen ausgesetzt.

Diese Eckpunkte adressieren daher die Betreiber von Übertragungsnetzen in ihrer besonderen Rolle für das deutsche und europäische Stromsystem. Aufgrund der starken Sonderentwicklungen und Investitionsbedarfe sowie der Systemaufgaben für Deutschland und im Europäischen Binnenmarkt erscheint es hier notwendig, von der bisherigen Regulierungssystematik abzuweichen.

Der Ansatz der Anreizregulierung basiert unter anderem auf dem Budget-Prinzip, bei dem die Netzbetreiber über einen bestimmten Zeitraum unternehmerisch über die Verwendung der Mittel entscheiden können und sollen. Eine zeitversetzte Evaluierung des unternehmerischen Geschicks durch Basisjahr und Effizienzvergleiche soll den Innovationshub zeitverzögert an die Netznutzer weitergeben. Die Funktionsfähigkeit dieses Prinzips ist bei den Übertragungsnetzbetreibern grundlegend in Frage gestellt, weil deren Kosten-Struktur damit derzeit nicht erfasst und reguliert werden kann: Der Anteil der jährlich anzupassenden Kosten (Kapitalkosten für neue Investitionen sowie der bisherigen dauerhaft nicht beinflussbaren Kosten inklusive freiwilliger Selbstverpflichtungen) an den Gesamtkosten beträgt über 80 %. Denn die vier Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelverantwortung müssen bis 2045 voraussichtlich rund 320 Mrd. € in ihre Netze (onshore und offshore) investieren.

Da die ÜNB nach den öffentlich-rechtlichen Bedarfsfeststellungen des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) und dem EnWG grundsätzlich verpflichtet sind, Investitionen in der oben genannten Größenordnung und für die genannten Zielzeiträume zu realisieren, bleibt ihnen hinsichtlich des Umfangs der Ausbauverpflichtung vergleichsweise wenig Spielraum, wohl aber hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Umsetzung. Insbesondere die als markantes Merkmal der Geschäftstätigkeit einzustufenden jährlichen Steigerungen der Kapitalkosten bei allen ÜNB lassen aus gegenwärtiger Sicht ein Budget eher als Verkomplizierung der Regulierung denn als Freiraum erscheinen. Darüber hinaus können auch Betriebskosten der ÜNB in den kommenden Jahren zunächst noch durch starke Volatilität und neu notwendige Systemdienstleistungen geprägt sein, die eine Anwendung eines Budgetprinzips nicht sinnvoll erscheinen lassen.

Zugleich bieten die überschaubare Anzahl an ÜNB sowie ihr vollständiges Unbundling mehr praktisch durchführbare regulatorische Ansätze, um diesen starken Sonderentwicklungen individueller zu begegnen.

Abschließend ist der Umstand zu würdigen, dass aktuell ein zunehmend wirtschaftlich etwa gleichwertiges On- und Offshore-Geschäft der ÜNB differenziert reguliert wird, aber stärker vereinheitlicht werden sollte.

Die Offshore-Regulierung folgt abweichend vom Budget-Prinzip derzeit dem Prinzip einer jährlichen Betrachtung. Dabei ist die separate Refinanzierung der Onshore-Netzkosten über Netzentgelte und der Offshore-Netzkosten über die Offshore-Netzumlage (OnU) gesetzlich vorgegeben. Europarechtlich muss die Kostenermittlung unabhängig vom Refinanzierungsmechanismus den gleichen Grundregeln folgen.

Die stark auseinanderlaufenden Perspektiven und Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen im Vergleich zu den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen und FNB legen nahe, dass eine Fortführung des Gleichklangs der Kostenregulierung kurz- und mittelfristig nicht mehr sachgerecht ist, sondern vielmehr das kostenregulatorische System bei den Betreibern von Übertragungsnetzen jedenfalls punktuell abweichend ausgestaltet werden sollte. Diesem Umstand soll durch eine eigene Festlegung Rechnung getragen werden.

Die Bundesnetzagentur legt hiermit nach intensiver Analyse der bekannten Zahlen und Entwicklungen ein Konzept zur Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens für ÜNB vor und stellt es zur öffentlichen Diskussion.

Die Evaluierung des neuen Systems würde im Abgleich zum Investitionsgeschehen spätestens im Jahr 2034 erfolgen sollen, um bei Bedarf ab 2038 den Regulierungsrahmen nachjustieren zu können.

Der Fokus dieses Papiers liegt ausschließlich auf den Grundsätzen der Kosten- und Erlösbestimmung. Fragen zur Entgeltbildung im engeren Sinne oder Fragen der Zugangsregulierung werden nicht behandelt, sondern werden Gegenstand separater Festlegungen sein. Soweit Regelungen anderer Festlegungen des NEST-Prozesses Anwendung finden sollen, wird an der jeweiligen Stelle ausdrücklich auf diese verwiesen.

2 Eckpunkte

2.1 Jährlichkeitsprinzip

Der Bundesnetzagentur erscheint für die ÜNB bis auf Weiteres eine jährliche plankostenbasierte Cost-Plus-Regulierung mit Effizienzanreizen und zeitlich nachlaufendem Ist-Kosten-Abgleich – ähnlich wie derzeit schon für die Offshore-Netzkosten praktiziert – zielführend, um den einleitend dargestellten Anforderungen an die ÜNB-Entwicklungen in den nächsten Jahren am besten gerecht zu werden. Damit soll das System für die absehbare Entwicklung des drastischen Zubaus in den Übertragungsnetzen bis mindestens 2037 so ausgestaltet werden, dass sehr schnelle Mittelrückflüsse gewährleistet sind. Diese Abkehr vom bisher in der Anreizregulierungsverordnung vorgesehenen Budgetprinzip führt auf Ebene der ÜNB zu einer jährlichen Refinanzierung der erforderlichen Kosten sowie zu mehr Transparenz und einer Vereinfachung der Regulierung. So würde sich u.a. auch die Notwendigkeit der Einteilung der Kosten in beeinflussbare und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten erübrigen. Sämtliche freiwillige Selbstverpflichtungen sowie der Ansatz aller weiteren Elemente der Erlösobergrenzen (bspw. Verbraucherpreisindex und Produktivitätsfaktor) könnten zudem entfallen.

Von dem regulatorischen Konzept sollen Onshore- und Offshore-Kosten sowie – soweit nicht gesonderte Regelungen greifen – die Kosten von Interkonnektoren der ÜNB erfasst werden. Hierdurch wird die Regulierung stärker vereinheitlicht.

2.1.1 Plan-/Ist-Abgleich

Zur Bestimmung der Plankosten soll der jeweilige ÜNB vor Beginn eines jeden Jahres die Netzkosten des t+1-Jahres sorgfältig prognostizieren. Diese Prognose ist nach Maßgabe u.a. folgender Gesichtspunkte zu treffen:

- guter fachlicher Praxis und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns
- geltender Regelungen aus EnWG und StromNEF zur Kostenbestimmung
- der dann geltenden Festlegung zum Eigenkapitalzinssatz
- weiteren künftigen Methodenfestlegungen zu einzelnen Themen wie z.B. Effizienzanreizen (dazu unter 2.3.) oder Forschung und Entwicklung (dazu unter 2.5.)
- weiteren Vorgaben aus behördlichen Kostenbestimmungen z.B. zu Netzreservekosten

Sie muss verschiedene Faktoren wie die prognostizierte Veränderung der operativen Kosten (bspw. Wartungs- und Instandhaltungskosten oder Personalkosten), Kapitalkosten (bspw. steigende Kapitalkosten aufgrund von neuen Investitionen) und die energiewirtschaftliche Situation bestmöglich berücksichtigen.

Anerkennungsfähig sind jährliche aufwandsgleiche und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs, soweit sie betriebsnotwendig und effizient sind. Die Regelungen gewährleisten eine angemessene, wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung des eingesetzten Kapitals und setzen Anreize für eine effiziente Leistungserbringung. Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen nicht berücksichtigt werden (§ 21 Abs. 2 S. 3 EnWG).

Die Netzkosten setzen sich aus den aufwandsgleichen Kosten, den kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Kapitalverzinsung, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge, zusammen. Insofern sollen die in der StromNEF für die VNB geplanten Regelungen gleichermaßen auf die ÜNB Anwendung finden.

Nach Abschluss eines jeden Jahres wird ein Plan-/Ist-Abgleich durch die ÜNB durchgeführt und der Bundesnetzagentur vorgelegt. Hierzu werden von den ÜNB die notwendigen Daten übermittelt.

Jeder ÜNB wird mindestens einmal alle vier Jahre einer umfassenden Betriebsprüfung unterzogen. Aufsichtsverfahren im Einzelfall bleiben nach den allgemeinen Regelungen immer möglich. Zur Schaffung von Rechtssicherheit soll fünf Jahre nach Ablauf der Kalkulationsperiode und Übermittlung der vollständigen Unterlagen an die Bundesnetzagentur eine Genehmigungsfiktion eintreten. Die Frist beginnt ab dem nächsten 01.01. des auf die Datenübermittlung folgenden Jahres. Dies bedeutet beispielhaft, dass die Genehmigungsfiktion für die Kosten des Jahres 2029, die mit Datenmeldung am 30.06.2030 an die Bundesnetzagentur geltend gemacht wurden, am 01.01.2036 eintritt.

2.1.2 Umgang mit Plan-/Ist-Differenzen

Ein Plankostenansatz mit anschließender Ist-Kostenabrechnung führt systembedingt immer zu Differenzen, die in den nachfolgenden Jahren berücksichtigt werden müssen. Aufgrund von sehr schwer prognostizierbaren Kostenpositionen wie den Systemdienstleistungen werden die Differenzen in manchen Fällen und Jahren ein bedeutendes Maß annehmen (z.B. mehr als 10 % der Jahresnetzkosten).

Um extreme Schwankungen der Netzentgelte zu verhindern, beabsichtigt die Bundesnetzagentur, eine Verstetigung der Plan-/Ist-Differenzen aus der Onshore-Netzentgeltbildung vorzusehen, soweit die aus dem Plan-/Ist-Abgleich resultierenden Differenzen z.B. um 10 % vom jährlichen Kostenvolumen abweichen. Die dadurch bewirkte Stetigkeit und Planbarkeit der Entgelte kann für Netzkunden einen nicht zu vernachlässigenden Wert darstellen. Hierbei sind Fehlanreize durch Zinseffekte zu vermeiden.

2.2 Kapitalverzinsung

Die kalkulatorische Gesamtkapitalverzinsung soll künftig – in Anlehnung an das für die VNB geplante und in der Methodenfestlegung Kapitalverzinsung auszugestaltende Modell – mittels einer sogenannten WACC-Rate (weighted average cost of capital, WACC) ermittelt werden. Diese Form der Kapitalkostenbestimmung findet auch in der großen Mehrheit der europäischen Länder Anwendung. Die Bundesnetzagentur geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass eine diesbezügliche Angleichung an internationale Standards auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Investoren sowie für Netznutzer und die Allgemeinheit stärkt. Eine teilweise Entkopplung der Kapitalverzinsung von der tatsächlichen, individuellen Finanzierungssituation ermöglicht es den ÜNB, unabhängig von einer etwaigen regulatorischen Anerkennung, ihre Kapitalkosten betriebswirtschaftlich zu optimieren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund bilanzieller, organisatorischer und gesellschaftsrechtlicher Gestaltungsspielräume und -notwendigkeiten. Insofern ist die Kapitalkostenvergütung über den WACC-Ansatz ein Instrument zur auch europarechtlich gebotenen Effizienzsteigerung. Zudem kann der Verwaltungsaufwand durch einen pauschalen Kapitalkostensatz sowohl auf Seiten der Regulierungsbehörden als auch auf Seiten der Netzbetreiber reduziert werden.

2.2.1 Verzinsungsbasis

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, bei der kalkulatorischen Bewertung des Sachanlagevermögens vollständig das System der Realkapitalerhaltung anzuwenden. Das bisher geltende Mischsystem aus Realkapitalerhaltung und Nettosubstanzerhaltung soll mithin wie bei den VNB abgelöst und auf eine einheitliche Bewertung gemäß der Realkapitalerhaltung umgestellt werden. Dabei wird sichergestellt, dass etwaige Vermögensnachteile, die sich aus dem Systemwechsel hin zur Realkapitalerhaltung ergeben, kompensiert werden. Hierzu sollen – analog zu der für die VNB in der StromNEF geplanten Regelung – zum Umstellungszeitpunkt letztmalig und einmalig die Restwerte der Altanlagen bzgl. ihres eigenfinanzierten Anteils zu Tagesneuwerten bewertet werden. Die so ermittelten Restwerte bilden ab dann die Grundlage der Fortführung und Bewertung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens.

Hinsichtlich der Berechnung des zu verzinsenden Vermögens plant die Bundesnetzagentur analoge Regelungen zu treffen wie bei den VNB. ÜNB-Spezifika sind dabei aber gesondert zu beachten. Europarechtlich sind z.B. Auktionserlöse aus der Vermarktung grenzüberschreitender Kapazität (Engpasserlöse) nicht anzureizen. Eine analoge Behandlung dieser Engpasserlöse zu anderen Zuschüssen mit einem Zinsbonus wie bei den VNB scheidet daher aus.

2.2.2 Quotierung

Die Bundesnetzagentur erachtet im Rahmen des WACC-Ansatzes nach derzeitigem Stand der Überlegungen auch für die ÜNB das auch bislang in der Regulierung vorgesehene Verhältnis von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital weiterhin für sachgerecht. Diese Überlegungen werden durch die gutachterliche Einschätzung von Frontier Economics in Zusammenarbeit mit Prof. Randl und Prof. Zechner (vgl. Gutachten zur Methodik der Kapitalkostenbestimmung ab der 5. Regulierungsperiode vom 13.01.2025) gestützt. Der WACC zeigt nach den Ausführungen des Gutachterkonsortiums nur geringe Sensitivität gegenüber Veränderungen der

Kapitalquote. Dennoch lässt sich bei einem Verhältnis von 40 % Eigenkapital zu 60 % Fremdkapital eine insgesamt noch effiziente Finanzierungsstruktur unterstellen.

2.2.3 Eigenkapitalzinssatz

Hinsichtlich der Verzinsungshöhe beabsichtigt die Bundesnetzagentur, den Ansatz aus der allgemeinen Festlegung zu übertragen und den Eigenkapitalzinssatz anders als die anderen Kostenbestandteile nicht jährlich anzupassen und abzugleichen, sondern weiterhin im Vorfeld für die Dauer der allgemeinen Regulierungsperiode festzulegen und in Ansatz zu bringen. Eine festgelegte Eigenkapitalverzinsung für einen bestimmten Zeitraum bietet den ÜNB Stabilität, Planbarkeit sowie Investitionssicherheit in Bezug auf ihre Kapitalkosten. Durch die Festlegung eines Zinssatzes können Investoren besser planbare Investitionsentscheidungen treffen und gleichfalls langfristige Finanzpläne erstellen.

2.2.4 Fremdkapitalzinssatz

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, eine allgemeine Methode für eine jährliche Bestimmung der Fremdkapitalkosten im WACC festzulegen. Diese Methode soll im Grundsatz auch bei den ÜNB zur Anwendung kommen. Abweichend von der Methodik bei den VNB soll in der jährlichen Anpassung ein für den jeweiligen ÜNB individueller Anleihezinssatz verwendet werden. Hier böte sich ein sektorspezifischer Anleiheindex an, der hinsichtlich des jeweiligen ÜNB-Ratings angepasst wird. Anders als bei den VNB verfügen die ÜNB über ein ausschließlich auf ihre Aufgabe als Netzbetreiber bezogenes Rating. Darüber hinaus wiese dieses Vorgehen eine hohe Transparenz auf.

2.3 Schwerpunktprüfung / Effizienzanreize

Entsprechend der europarechtlichen Vorgaben sollen Anreize zur effizienten Leistungserbringung implementiert werden.

Ein nationaler TOTEX-Effizienzvergleich (Effizienzvergleich unter Berücksichtigung der operativen Kosten und Kapitalkosten) ist aufgrund der geringen Zahl der Teilnehmer für die ÜNB derzeit nicht durchführbar. Zudem scheitert die Anwendung des weiterhin durchgeführten internationalen Effizienzvergleichs der ÜNB in der Übertragung auf die nationale Regulierung an zahlreichen Einschränkungen der Transparenz zum Schutz wirtschaftlich sensibler Informationen. Weiterhin bestehen methodische Herausforderungen wie die Schwierigkeit der Kostenvergleichbarkeit sowie die Bewertung des Anlagevermögens. Insofern soll auch in Bezug auf diesen Punkt bis auf Weiteres eine Abkehr vom Budgetprinzip mit einem TOTEX-Effizienzvergleich erfolgen.

Daher beabsichtigt die Bundesnetzagentur, im Rahmen der Methodenfestlegung Ermächtigungsgrundlagen für Vertiefungsprüfungen zur Gewährleistung der Effizienz und Einhaltung der Vorgaben in Bezug auf operative Kosten oder auf Kapitalkosten zu schaffen. Denkbar sind insoweit bspw. Partialbenchmarks, eine Prozesskostenrechnung (PKR) sowie eine outputorientierte Festsetzung der Kosten.

Bestehende Regelungen zur effizienten Beschaffung von Systemdienstleistungen in den Sektoren Verlustenergie und Regelenergie mit Bonus/Malus-Regelungen sollen fortgeschrieben und weiterentwickelt werden.

Eine Effizienzprüfung der Kosten für ÜNB im Rahmen eines Partialbenchmarks ist entscheidend, um die in Ansatz gebrachten Betriebs- und Kapitalkosten auf ein effizientes Maß zu begrenzen. Durch eine

systematische Analyse und Überprüfung der operativen Kosten können die ÜNB zudem Bereiche identifizieren, in denen Einsparungen möglich sind, Ressourcen effektiver eingesetzt werden können und Prozesse verbessert werden können. Wie beim Effizienzvergleich werden Prozesse der Vergangenheit analysiert und Schlussfolgerungen für die Zukunft gezogen.

Die PKR stellt eine spezielle Form der Kostenrechnung dar, die die Kosten den einzelnen Geschäftsprozessen zuordnet. Die PKR ermöglicht eine detaillierte Analyse und Bewertung der Kosten im Zusammenhang mit operativen Prozessen. Die Einführung der PKR verfolgt mehrere Ziele (z.B. detaillierte Transparenz über die Kostenstruktur in operativen Prozessen oder die Identifikation von Kostentreibern und Effizienzpotenzialen bzw. die Vergleichbarkeit der Kosten zwischen verschiedenen Prozessen oder auch die Grundlage für die gezielte Optimierung von Prozesskosten) und wirkt tendenziell in die Zukunft.

Ein letzter Baustein zur Erzielung einer effizienten Leistungserbringung könnten output-orientierte Regulierungsansätze für einzelne Sachverhalte der operativen Kosten (bspw. für bestimmte Personalkosten) darstellen. Dieser Ansatz spiegelt die Anerkennung für betriebliche Kosten wider, die sich auf Grundlage des von den ÜNB erzielten Outputs (bspw. Entwicklung der Stromkreislänge) losgelöst vom Input (tatsächliche Kosten) ergeben. Hierdurch werden sowohl die Kosteneffizienz, eine permanente Verbesserungskultur als auch der beschleunigte Netzausbau angereizt. Der Anreiz wird auf künftiges Verhalten gesetzt.

2.4 Beschleunigungsanreize

Die Beschleunigung des Übertragungsnetzausbaus ist ein zentrales Anliegen der Regulierung und ist volkswirtschaftlich vorteilhaft. Je schneller das Netz ausgebaut wird, desto schneller sinken der Redispatchbedarf und die damit einhergehenden Kosten. Neben der Rendite aus dem Netzgeschäft können und sollten daher den ÜNB zusätzliche Renditen dann zugestanden werden, wenn durch eigene Anstrengung eine zusätzliche volkswirtschaftliche Kostenersparnis bewirkt wird.

Es hat sich gezeigt, dass insbesondere die hohe Zahl der neuen Vorhaben bei knappen Marktressourcen (Dienstleister, Erdkabel, Konverter etc.) eine Optimierung der Prozesse erfordert. Dazu zählt, soweit möglich, eine Staffelung der Projektstarts. Vorhandene Ressourcen sollten optimal genutzt und eingesetzt werden, d.h. mit der größtmöglichen Wirkung. Wenn die ÜNB ihre Netze an der richtigen Stelle ausbauen, macht sich dies im gesamte Redispatchbedarf bemerkbar. Die ÜNB können am besten einschätzen, an welcher Stelle und mit welchen Maßnahmen Beschleunigungen sinnvoll sind.

Die Bundesnetzagentur prüft daher ein System, in dem substantielle Boni möglich werden, wenn die Gesamtmenge des Redispatch im System nachweisbar sinkt. An der schnelleren Reduktion der Redispatchmengen sollen so nicht nur die Netznutzer partizipieren, sondern einmalig auch der bzw. die ausbauende(n) ÜNB. Dazu soll die eingesparte Redispatchmenge monetär bewertet und anteilig als einmaliger Bonus ausgezahlt werden. Um die mit den Bonuszahlungen verbundene Kostenbelastung für die Netzentgelte kalkulierbar zu machen, sollen die Bonuszahlungen auf einen jährlichen Maximalbetrag gedeckelt werden. Sollte keine Reduktion der Redispatchmengen auftreten, entsteht kein Anspruch auf eine Bonuszahlung. Hierdurch soll ein Anreiz für die ÜNB gesetzt werden, die Projekte so zu steuern, dass die größten Effekte bei der Reduktion der Redispatchmengen erzielt werden.

2.5 Forschung und Entwicklung

Den ÜNB kommt in ihrem Netzbetrieb eine deutlich größere Rolle mit Blick auf Forschung und Entwicklung zu als auf anderen Spannungsebenen. Es wird daher geprüft, im künftigen Regulierungsrahmen ein Instrument zu implementieren, mit dem Forschungsvorhaben der ÜNB unterstützt und angereizt werden.

2.6 Zahlungen an Dritte

Zahlungen an Dritte können zur Erhöhung der Akzeptanz des notwendigen Netzausbaus und damit zur Beschleunigung der Verfahren beitragen. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt daher, die Regelung für Zahlungen im Zusammenhang mit den Vorhaben des BBPlG und des EnLAG im Wesentlichen fortzuführen. Dies umfasst einmalige Zahlungen für die Eintragung einer Dienstbarkeit (§ 5a StromNEV). Für Ausgleichszahlungen an Gebietskörperschaften (§ 5 Abs. 4 StromNEV) wird eine übergangsweise Verlängerung und dann ein Auslaufen geprüft.

Abkürzungsverzeichnis

BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FNB	Gas-Fernleitungsnetzbetreiber
NEP	Netzentwicklungsplan
OnU	Offshore-Netzumlage
PKR	Prozesskostenrechnung
StromNEF	Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber
ÜNB	Strom-Übertragungsnetzbetreiber
VNB	Verteilernetzbetreiber

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Koordinierungsstelle der Großen Beschlusskammer Energie

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

gbk@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de

Tel. +49 228 14-0

Stand

März 2025

bundesnetzagentur.de

x.com/BNetzA
social.bund.de/@bnetza
youtube.com/BNetzA